

Ihre Ansprechpartner

Andreas Niepel
E-Mail: niepel@reutlingen.ihk.de
Tel. 07121 201-133

Carmine Pompeo
E-Mail: pompeo@reutlingen.ihk.de
Tel. 07121 201-267

Hinweise zur Lieferantenerklärung

1. Was sind Präferenzabkommen?

Die Europäische Union hat mit einer Reihe von Ländern bzw. Ländergruppen Präferenzabkommen geschlossen. In diesen Abkommen wurden Zollvergünstigungen (Präferenzen) vereinbart. Das bedeutet, dass die Einfuhr in ein Land, mit dem ein solches Abkommen abgeschlossen wurde, zollfrei oder zumindest zollermäßigt erfolgen kann. Voraussetzung ist, dass die Waren bestimmte Ursprungsregeln erfüllen, die in dem Präferenzabkommen festgelegt sind. Dies bedeutet in der Regel einen erheblichen Wettbewerbsvorteil für präferenzberechtigte Produkte, da die Zollsätze im Ausland ansonsten im zweistelligen Bereich liegen können. Hieraus können sich erhebliche Preisvorteile gegenüber Mitbewerbern aus dem Ausland ergeben.

Eine Übersicht der Handelsabkommen finden Sie unter www.wup.zoll.de ⇒ [Übersichten](#) ⇒ [Präferenzregelungen der Europäischen Union/Gemeinschaft](#).

2. Was ist eine Lieferantenerklärung?

Die oben geschilderten Zollvorteile ergeben sich nur, wenn die Waren die in den Präferenzabkommen geregelten Ursprungsregeln einhalten. Um dies zu dokumentieren, beantragt der Exporteur eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bzw. stellt er ein Formblatt EUR.2 oder eine Ursprungserklärung aus. Für die Richtigkeit seiner Angaben trägt er die volle Verantwortung. Er ist also verpflichtet, den präferenzrechtlichen Ursprung der Waren nach den Ursprungsregeln, die in dem Präferenzabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Union und dem betreffenden Einfuhrland festgelegt sind, zu prüfen und zu dokumentieren (s. Frage 10).

Soweit das Unternehmen die relevanten Ursprungsregeln nicht selbst erfüllt, kommt es ganz oder teilweise auf den Ursprung der Vormaterialien an. Um diese Prüfung zu erleichtern, kann der Exporteur von seinen EU-Lieferanten Lieferantenerklärungen nach [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2447](#) als Nachweise über den

INFOS

Unter www.reutlingen.ihk.de und www.zoll.de finden Sie weitere Informationen.

Wichtiger Hinweis!

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: Juni 2017

präferenzrechtlichen Ursprung der von ihnen gelieferten Waren anfordern. Bei der Lieferung von Handelswaren, für die Präferenzen in Anspruch genommen werden sollen, ist das Vorhandensein von Lieferantenerklärungen zwingend.

Die Lieferantenerklärung kann darüber hinaus als Nachweis bei der Beantragung eines Ursprungszeugnisses verwendet werden (ausführliche Informationen zum nicht-präferenziellen Ursprungsrecht finden Sie in unserem Merkblatt [Ursprungsregeln](#)).

3. Was ist der Vorteil einer Lieferantenerklärung und welche Sorgfaltspflichten sind damit verbunden?

Der Vorteil einer Lieferantenerklärung besteht darin, dass sie durch das Unternehmen an den EU-Kunden in eigener Verantwortung und ohne behördliche Mitwirkung ausgestellt werden kann. Aus diesem Umstand ergeben sich aber auch besondere Sorgfaltspflichten (s. Frage 12). Die Zollbehörden können die Richtigkeit einer Lieferantenerklärung jederzeit überprüfen und alle dafür notwendigen Nachweise verlangen.

4. Wann benötigt ein Exporteur (k)eine Lieferantenerklärung?

Ein Exporteur benötigt immer dann keine Lieferantenerklärung, wenn er die Waren, die er exportieren möchte, im eigenen Betrieb in der EU vollständig gewonnen oder hergestellt hat. Das wird nur selten der Fall sein, da bei der Herstellung von Waren in der Regel Vormaterialien aus anderen Betrieben verwendet werden.

Ob in solchen Fällen eine Lieferantenerklärung benötigt wird, hängt von den in den Präferenzabkommen festgelegten Ursprungsregeln ab. Werden die Ursprungsregeln nicht durch die Fertigung im eigenen Unternehmen erfüllt, dann kann die Ursprungsregel durch den Einsatz von Vormaterial mit nachgewiesenem Präferenzursprung meist doch noch eingehalten werden. Das gesamte Produkt erhält dann einen präferenziellen Ursprung (s. Frage 10).

Zwingend notwendig ist eine Lieferantenerklärung dagegen, wenn der Exporteur die Waren selbst nicht be- oder verarbeitet hat, sondern es sich um reine Handelswaren handelt und Präferenzen genutzt werden sollen.

5. Sind Lieferanten zur Ausstellung einer Lieferantenerklärung verpflichtet?

Nein, zumindest nicht gesetzlich. Bei entsprechender Vereinbarung kann aber eine vertragliche Pflicht bestehen. Es empfiehlt sich daher, die Pflicht des Lieferanten zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen im Kaufvertrag festzulegen. Auch wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen besteht, werden diese häufig

abgegeben, weil sonst die Gefahr besteht, Kunden zu verlieren. Grundsätzlich ist die Entscheidung, ob sich ein Unternehmen mit dem präferenziellen Ursprung und den daraus folgenden Sorgfaltspflichten (zur Haftung s. Frage 12) beschäftigt, eine Investitionsentscheidung: wie groß sind die Wettbewerbsvorteile im Export und im Inland und welche Kosten entstehen dadurch? Dazu sollten unter anderem die Einsparpotenziale bei den Zöllen in den Exportmärkten betrachtet werden.

6. In welchen Ländern dürfen Lieferantenerklärungen ausgestellt werden?

Der Aussteller einer Lieferantenerklärung muss seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat haben. Auch der Empfänger einer Lieferantenerklärung nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 muss seinen Sitz sinnvollerweise in der EU haben.

7. Welcher Ursprung darf in einer Lieferantenerklärung genannt werden?

Grundsätzlich wird in Lieferantenerklärungen nur der Ursprung "Europäische Gemeinschaft" oder "Europäische Union" bzw. „EU“ genannt. Diese Bezeichnungen gelten bei Lieferantenerklärungen als völlig gleichwertig. In der Praxis werden beide Bezeichnungen genannt. Laut der [deutschen Zollverwaltung](#) wird es nicht beanstandet, wenn nur „Europäische Union“ bzw. „EU“ eingetragen wird. Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnungen "EG" und „EC“ nicht akzeptiert werden (wegen Verwechslungsgefahr der Ländercodes von Ägypten und Ecuador). Die Angabe des Ursprungs eines EU-Mitgliedstaats ist nur zusätzlich möglich. Beispiel: Europäische Gemeinschaft/Europäische Union (Niederlande).

Ebenfalls möglich ist die Erklärung des präferenziellen Ursprungs für Waren, die zuvor mit einem Präferenznachweis aus bestimmten Ländern eingeführt wurden, mit denen die EU ein Präferenzabkommen abgeschlossen hat. In diesen Fällen muss in der Lieferantenerklärung das im entsprechenden Präferenznachweis angegebene Ursprungsland vermerkt sein. Allerdings ist die Erklärung eines anderen Ursprungs als des EU-Ursprungs nur im Handel mit den Ländern der **Paneuropäischen Präferenzzone** (EU, EFTA, Türkei) oder der **Panuropa-Mittelmeer-Kumulationszone** (zusätzlich Mittelmeerränder und sukzessive Westbalkanstaaten) sinnvoll, da diese Länder untereinander gleichlautende Präferenzabkommen geschlossen haben und so einen einheitlichen Präferenzraum bilden. Im Handel mit anderen Ländern ist eine solche Bescheinigung in der Regel nicht sinnvoll, da zwischen dem Land, in dem die Waren ihren Ursprung haben (z.B. Norwegen), und dem Einfuhrland (z.B. Südafrika) kein Präferenzabkommen besteht. Dementsprechend werden für diese Waren keine Zollvergünstigungen gewährt, Präferenznachweise und Lieferantenerklärungen sind daher nicht notwendig.

8. Welche Länder dürfen genannt werden?

Die Lieferantenerklärung bildet die [Präferenzabkommen](#) ab, die die Europäische Gemeinschaft/Union mit anderen Staaten geschlossen hat. Ein Land sollte nur dann aufgeführt werden, wenn sicher gestellt ist, dass die geltenden Ursprungsregeln auch tatsächlich eingehalten werden. Denn führt ein Lieferant auf einer Lieferantenerklärung ein bestimmtes Land auf, so bestätigt er damit, dass die von ihm gelieferten Waren den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit diesen Ländern entsprechen. Der Lieferant ist also **verpflichtet, für jedes Land zu prüfen, ob die Waren die in den jeweiligen Präferenzabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft/Union festgelegten Ursprungsregeln erfüllen**. Da die Präferenzabkommen, die die Europäische Gemeinschaft/Union abgeschlossen hat, nicht in allen Punkten deckungsgleich sind, kann es hier bei einzelnen Ländern zu Abweichungen kommen (s. Frage 10).

Erfüllen die Waren die Ursprungsregeln in einem bestimmten Abkommen **nicht**, darf das entsprechende Land auf der Lieferantenerklärung auch nicht aufgeführt werden.

9. Was ist bei der Ausstellung einer Lieferantenerklärung formal zu beachten?

Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer Lieferantenerklärung ist seit 1. Mai 2016 die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2447](#) zum Unionszollkodex. **Der Rechtstext legt den Wortlaut der Lieferantenerklärungen verbindlich** fest. Selbst bei kleinen sprachlichen Abwandlungen wird mitunter die Anerkennung verweigert. Daher ist es empfehlenswert, sich an den Text wörtlich und nicht nur sinngemäß zu halten.

Nicht festgelegt ist dagegen die Pflicht zur Verwendung von Vordrucken. Eine Lieferantenerklärung kann für jede Sendung auf der entsprechenden Rechnung, einem zur Sendung gehörenden Lieferschein oder auf einem sonstigen Handelspapier ausgestellt werden, solange der Wortlaut wörtlich eingehalten wird. Zu den sonstigen Handelspapieren gehören auch die Vordrucke, die bei den [Industrie- und Handelskammern \(IHKs\)](#) oder im Formularhandel erhältlich sind. Wird ein solches Handelspapier verwendet, muss die zugehörige Ware **eindeutig identifiziert** werden können.

Die Angabe der **Zolltarifnummer** ist nicht vorgeschrieben, hat sich in der Praxis jedoch als Kundenservice eingebürgert. Die Angabe kann allerdings bei abweichenden Meinungen zwischen Lieferant und Kunden zu Schwierigkeiten führen (Beispiel: der Lieferant sieht in der Ware Teile aus Metall, der Kunde sieht darin Teile für eine Maschine).

Aus der Lieferantenerklärung muss der Aussteller der Lieferantenerklärung, d.h. der verantwortliche Mitarbeiter, klar

hervorgehen. Bei einer Langzeit-Lieferantenerklärung muss auch der **Empfänger klar hervorgehen. Nicht anerkannt** werden so genannte **"Ausschluss-Klauseln"** in Langzeit-Lieferantenerklärungen, die auf abweichende Angaben über den präferenzrechtlichen Ursprung der Waren in später auszustellenden Rechnungen oder sonstigen Handelspapieren verweisen.

Lieferantenerklärungen sollten grundsätzlich **handschriftlich unterschrieben** sein. Werden Lieferantenerklärungen am Computer erstellt, können sie auch ohne Unterschrift anerkannt werden. In diesem Fall muss jedoch die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt sein und der Lieferant muss sich dem Kunden gegenüber schriftlich verpflichten, die volle Haftung für jede abgegebene Lieferantenerklärung zu übernehmen. Diese Regelung findet sich in Artikel 63 (3) UZK-DVO.

Bei der **Nennung der Länder**, für die die Lieferantenerklärung gilt, können sowohl die **offiziellen Länderbezeichnungen** als auch die zweistelligen [ISO-Alpha-Codes](#) verwendet werden. Bestimmte Sammelbezeichnungen wie z. B. "EFTA" oder "MOEL" sind dagegen unzulässig, ebenso die Bezeichnung „EG“ für die Europäische Gemeinschaft. Da es keinen ISO-Ländercode für die Europäische Gemeinschaft und manchmal eine Verwechslung mit Ägypten (EG) oder Ecuador (EC) angenommen wird, sollte das Gebiet entweder als "Europäische Gemeinschaft" ausgeschrieben oder beispielsweise mit „EEC“, „CEE“ oder „CE“ abgekürzt werden. Die Abkürzung „EU“ wird ebenfalls akzeptiert.

Bei **Ländern, die in Ländergruppen zusammengefasst sind**, können in Lieferantenerklärungen (im Feld "... und den Ursprungsregeln für den Warenverkehr mit ... entsprechen") statt einzelnen Ländern oder deren ISO-Alpha-2-Codes auch die folgenden Abkürzungen verwendet werden: APS, CAF, CAM, CAS, ESA, MAR, SADC, ÜLG, WPS.

Lieferantenerklärungen können auch **nachträglich** ausgestellt werden, d.h. sie sind auch dann anzuerkennen, wenn sie nach bereits erfolgter Lieferung ausgefertigt werden (bei Langzeit-Lieferantenerklärungen nur für Lieferungen, die maximal vor einem Jahr ab Ausstellungsdatum zurück liegen).

Der präferenzielle Ursprung der Waren muss direkt der Lieferantenerklärung (oder einer Anlage) entnommen werden können. Auf den Anlagen können auch klar bezeichnete Waren ohne Präferenzursprung aufgeführt werden. Die Waren selbst müssen klar benannt werden. Allgemeine Sammelbezeichnungen wie z.B. "Ersatzteile für Pumpen" oder "alle von uns gelieferten Waren" reichen nicht aus.

10. Was sind Ursprungszeugnisse der Europäischen Gemeinschaft/Union?

Die genauen Regeln, nach denen der präferenzrechtliche Ursprung bestimmt wird, sind in den Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft/Union festgelegt. Grundsätzlich gilt:

1. Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft/Union sind Erzeugnisse, die vollständig **in der EU gewonnen oder hergestellt** worden sind. Dazu gehören Erzeugnisse, bei deren Herstellung ausschließlich Vormaterialien aus EU-Mitgliedstaaten verwendet wurden und eine Lieferantenerklärung für alle Vormaterialien vorhanden ist. Dies dürfte eher die Ausnahme als die Regel sein.
2. Werden bei der Herstellung Vormaterialien ohne Präferenznachweis verwendet, müssen die Erzeugnisse **ausreichend be- oder verarbeitet** worden sein. Was als „ausreichend be- oder verarbeitet“ gilt, ist in den Be- und Verarbeitungslisten in den Anhängen der Präferenzabkommen geregelt. Dort werden **Ursprungsregeln** pro Produktgruppe benannt (z.B. Bearbeitungsvorgänge oder Grad der Wertschöpfung), die erfüllt sein müssen. Diese können über das [Präferenzportal des Zolls](#) geprüft werden.
3. Außerdem muss in der EU **mehr als eine Minimalbehandlung** erfolgen. [Minimalbehandlungen](#) wie zum Beispiel einfache Verpackungsvorgänge, einfaches Zusammenfügen von Teilen zu einem vollständigen Erzeugnis usw. sind grundsätzlich nicht ausreichend, um den EU-Ursprung zu erlangen.

Ein unverbindliches Prüfschema zum Präferenzursprung finden Sie unter <https://www.reutlingen.ihk.de/international/import-und-export/lieferantenerklaerungen/>.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, darf keine Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft ausgestellt werden.

11. Was sind Langzeit-Lieferantenerklärungen?

Liefert ein Lieferant einem bestimmten Käufer regelmäßig Waren, deren präferenzrechtlicher Ursprung sich über einen längeren Zeitraum voraussichtlich nicht ändern wird, kann er eine "Langzeit-Lieferantenerklärung" ausstellen. Bei einer Langzeit-Lieferantenerklärung handelt es sich um eine einmalige Erklärung, die auch weitere Lieferungen derselben Ware abdeckt und für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gültig ist (seit 1. Mai 2016 maximal zwei Jahre). Der Zeitraum ist nicht an das Kalenderjahr gebunden.

Bis 30. April 2016 galt: Der Beginn des Gültigkeitszeitraumes hängt nicht vom Ausstellungsdatum der Langzeit-Lieferantenerklärung ab. Seit 1. Mai 2016 gilt: Leider sollen sich die Gültigkeitsfristen immer auf das Ausstellungsdatum beziehen, d.h. maximal ein Jahr rückwirkend oder maximal zwei Jahre nach vorne. Dies führt zu einem größeren Aufwand:

Sollen sowohl für Waren, die bereits geliefert worden sind, als auch für solche, die noch geliefert werden sollen, Aussagen zum präferenziellen Status der Waren getroffen werden, können diese nur durch die Ausfertigung von zwei separaten Langzeit-Lieferantenerklärungen getroffen werden, eine für die vergangene Periode und eine für die künftige.

Der Lieferant verpflichtet sich in einer Langzeit-Lieferantenerklärung den Käufer **umgehend zu informieren**, sobald die Lieferantenerklärung für die gelieferten Waren nicht mehr gilt. Bitte beachten Sie das Verbot von Ausschlussklauseln bei Langzeiterklärungen (siehe Frage 9). Langzeit-Lieferantenerklärungen können auch für einzelne Artikel widerrufen werden.

12. Welche Konsequenzen können sich für den Aussteller einer Lieferantenerklärung ergeben, wenn der dort erklärte Ursprung falsch ist?

Der Aussteller einer Lieferantenerklärung haftet dafür, dass die von ihm beschriebenen Wareneigenschaften sichergestellt sind.

Steuerrechtlich zu unterscheiden ist zwischen steuer-, straf-, zivilrechtlichen und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Konsequenzen:

1. Steuerrechtlich

kann eine nicht zutreffende Ursprungsangabe in einer Lieferantenerklärung dazu führen, dass ein ausgestellter Präferenznachweis zurückgenommen wird und die Waren im Einfuhrland nachträglich verzollt werden müssen (s. Frage 1)

2. Strafrechtlich

kann sich eine Mitwirkungshandlung an einer vom Einführer, d.h. vom Käufer, begangenen Steuerhinterziehung, leichtfertigen Steuerverkürzung oder Steuer-gefährdung ergeben, wenn im Einfuhrland die Präferenz nachträglich verweigert und der Einführer zur Zollnachzahlung veranlagt wird. Die deutsche Abgabenordnung sieht deshalb vor, dass Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Präferenznachweisen als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden können.

3. Zivilrechtlich

kann die Erklärung, wonach die gelieferten Waren einen bestimmten präferenzrechtlichen Ursprung haben, als "zugesicherte Eigenschaft" gewertet werden. Ist die Ursprungsangabe falsch und erleidet der Käufer hierdurch einen Schaden, so ist der Exporteur gegebenenfalls ersatzpflichtig. Muss der Käufer in dem Einfuhrland den für Drittlandswaren geltenden vollen Zollsatz zahlen, kann er den Exporteur unter Umständen hierfür in Regress nehmen. Der wirtschaftliche Schaden erhöht sich häufig dadurch, dass die Beziehung zum Kunden gelitten hat.

4. Ordnungswidrigkeitenrechtlich

Abgabenordnung (AO) § 379: Steuerverfähdung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, ... und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann, wenn Einfuhr- und Ausfuhrabgaben verkürzt werden können, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden oder die einem Staat zustehen, der für Waren aus der Europäischen Union auf Grund eines Assoziations- oder Präferenzabkommens eine Vorzugsbehandlung gewährt; § 370 Abs. 7 gilt entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden. ...“

Die Falschausstellung kann daher mit einem Bußgeld geahndet werden.

13. Wie lange müssen Unterlagen aufbewahrt werden?

Nach der Lieferantenerklärungsverordnung gilt eine Mindestfrist von 3 Jahren. Laut Bundesministerium der Finanzen gelten in Deutschland die Aufbewahrungsfristen des § 147 Abgabenordnung (AO) auch für Lieferantenerklärungen. Daher verlängert sich die **Aufbewahrungsfrist auf 6 Jahre**. Ermächtigte Ausführer hatten diese Auflage bereits bisher in ihren Bewilligungen. Sofern Lieferantenerklärungen auf Rechnungen oder sonstigen Unterlagen angegeben werden, gilt die allgemeine **Aufbewahrungsfrist für Rechnungen (10 Jahre)**.

14. Was ist eine Kumulierung und muss der Kumulierungsvermerk angekreuzt werden?

Unter Kumulierung versteht man den Ursprungserwerb in mehr als einem Zollgebiet. Dies ist dann der Fall, wenn Vormaterialien aus bestimmten Abkommensländern, bspw. aus der Schweiz, in EU-Erzeugnisse eingebaut werden und der Wert dieser Vormaterialien bei der Ursprungsermittlung als präferenzberechtigtes Vormaterial einbezogen wird.

Eine Anwendung der Kumulierung ist nur möglich, wenn alle am Liefergeschäft beteiligten Länder untereinander Abkommen geschlossen haben – dies ist derzeit noch nicht bei allen beteiligten Ländern der Fall. Falls der Präferenzursprung der Erzeugnisse durch Kumulierung zustande gekommen ist, reduziert sich daher die Zahl der Abkommensländer, welche in die Lieferantenerklärung eingetragen werden dürfen, auf wenige. Außerdem wird die Administration extrem aufwändig. Deshalb stellt sich dann die Frage, ob man nicht auf mögliche Vorteile durch die (Pan-Euro-Med-)Kumulierung und den präferenziellen Ursprung ganz verzichtet.

Der Kumulierungsvermerk „Kumulierung angewendet mit...“ ist dann zwingend anzukreuzen, wenn der Ursprung durch Nutzung der Pan-Euro-Med-Kumulierung zustande gekommen ist bzw. eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder Ursprungserklärung MED ausgestellt werden soll.

Um Rückfragen seitens des Kunden aus dem Weg zu gehen, ist es jedoch empfehlenswert in allen anderen Fällen „keine Kumulierung angewendet“ anzukreuzen.

15. Werden Lieferantenerklärungen auch als Nachweise für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen akzeptiert?

Ja, aber nur, wenn der Ursprung nicht durch Kumulation zustande gekommen ist. Obwohl für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen andere Ursprungsregeln gelten ([Nichtpräferenzielles Ursprungsrecht](#)), werden Lieferantenerklärungen (ohne Kumulation) als Nachweise akzeptiert. Diese praxisnahe Regelung dient der Erleichterung des Außenwirtschaftsverkehrs. Falls der Ursprung durch Kumulation entstanden ist, sind die Unterschiede zwischen präferenziellem und handelspolitischem Ursprung zu groß.

Exporthändler, die eine Lieferantenerklärung als Nachweis für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses verwenden wollen, müssen allerdings darauf achten, dass in der betreffenden Lieferantenerklärung das Ursprungsland genannt wird, das auch in dem Ursprungszeugnis angegeben wird. Wird in der Lieferantenerklärung nur EU-Ursprung bescheinigt, kann auch im Ursprungszeugnis nur die Europäische Union als Ursprungsland bescheinigt werden.

Umgekehrt sind Ursprungszeugnisse allerdings keine zulässigen Nachweise für die Ausstellung von Lieferantenerklärungen.

16. Was änderte sich durch das neue EU-Zollrecht zum 1. Mai 2016?

Bis zum 30. April 2016 konnten Lieferantenerklärungen auf Basis der Verordnung (EG) 1207/2001 ausgestellt werden. Langzeit-Lieferantenerklärungen sind dann noch bis zum Ende des angegebenen Lieferzeitraumes, d.h. maximal ein Jahr, gültig.

Die bisherige Lieferantenerklärungs-Verordnung (Verordnung (EG) 1207/2001) ging im neuen EU-Zollrecht auf:

- Seit 1. Mai 2016 gilt die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2447](#). Die Regelungen zu Lieferantenerklärungen finden sich in den Artikeln 61-66, die vorgeschriebenen Wortlaute der unterschiedlichen Lieferantenerklärungen in den Anhängen 22-15 bis 22-18. Einzel- und Langzeit-Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft ändern sich nur marginal.

Bei den Langzeit-Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft wurde das Wort „weitere“ aus dem Satz bzgl. dem Gültigkeitsraum „Diese Erklärung gilt...“ gestrichen. Die Wortlaute für Einzel- und Langzeit -Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft ändern sich hingegen. Hier eine [Übersicht der deutschen Zollverwaltung über den Wortlaut aller Lieferantenerklärungen](#).

- Da die Angabe der Ordnungsnummer nicht vorgeschrieben ist (vgl. Informationen auf der [Homepage der Zollverwaltung](#)), kann man Lieferantenerklärungen ohne Angabe der Ordnungsnummer ausstellen. Falls der Rechtstext angegeben werden soll, ist seit 1. Mai 2016 die neue Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zu benennen. Die Benennung der „alten“ Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ist falsch.
- Seit 1. Mai 2016 wird die alleinige Verwendung der Bezeichnung „Europäische Union“ als Ursprungsland nicht mehr beanstandet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht, was eigentlich immer der Fall ist. Die Angabe eines Mitgliedsstaates der EU ist nur zusätzlich möglich.

Die deutsche Zollverwaltung hat am 23. März 2016 eine [Übersicht über die wichtigsten Auswirkungen des Zollkodex der Union im Präferenzrecht veröffentlicht](#).

17. Erneute Änderung der Geltungsdauer von Langzeitlieferantenerklärungen vom 14.06.2017

Die Europäische Kommission hat den Artikel 62 der **Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447** grundlegend geändert. Eine Langzeitlieferantenerklärung muss seit dem 14.06.2017 folgende 3 Daten enthalten:

- Datum der Ausfertigung der Erklärung (Ausfertigungsdatum)
- Datum des Beginns der Geltungsdauer (Anfangsdatum), das nicht mehr als 12 Monate vor und nicht mehr als 6 Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen darf
- Datum des Ablaufs der Geltungsdauer (Ablaufdatum), das nicht mehr als 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen darf.

Innerhalb des beschriebenen Rahmens ist die Ausfertigung einer einzigen LLE sowie für bereits erfolgte als auch für künftige Lieferungen wieder zulässig.

Für Lieferungen, die **länger als 12 Monate vor dem Ausstellungsdatum** zurückliegen, kann nur noch eine (Einzel-) **Lieferantenerklärung** für jede bereits erfolgte Lieferung ausgestellt werden.

- Werden sowohl die Lieferantenerklärung als auch die Rechnung elektronisch erstellt, dann können sie elektronisch authentifiziert

werden. Die Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Alternativ kann ebenfalls wie bisher eine Erklärung abgedruckt werden, gemäß der Aussteller dieselbe Haftung für die Erklärung übernimmt, als wäre sie handschriftlich unterzeichnet (vgl. Artikel 63 (3) der o.g. Durchführungsverordnung).

[Merkblatt der deutschen Zollverwaltung vom 13.06.2017](#)

Quelle: IHK Heilbronn-Franken